

AMTSBLATT

des k. u. k. Kreiskommandos in Krasnostaw.

№ 11. Krasnostaw, am 15. Juni 1916. Jahr 2.

147.

Verordnung

des Armeeoberkommandanten vom 5. Juni 1916 № 59, betreffend die Ausdehnung des Militärgeneralgouvernements Lublin auf die Kreise Chełm, Hrubieszów, Tomaszów.

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt finde Ich für die in österreichisch - ungarischer Militäverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Der Wirkungskreis des Militärgeneralgouvernements Lublin erstreckt sich in allen Zweigen der Rechtsprechung und Verwaltung auf alle von österreichisch-ungarischen Truppen besetzten Gobiete Polens.

§ 2.

Das Militärgeneralgouvernement umfasst daher die Kreise:

Bilgoraj, Busk, Chełm, Dąbrowa, Hrubieszów, Janów, Jędrzejów, Kielce, Końsk, Kozienice, Krasnostaw, Lubartów, Lublin, Miechów, Nowo-Radomsk, Pińczów, Piotrków, Puła-

wy, Olkusz, Opatów, Opoczno, Radom, Sandomierz, Tomaszów, Wierzbnik, Włoszczowa, Zamość sowie die Enklave Jasna Góra in Czenstochau.

Der Gebietsumfang der Kreise bestimmt sich — soweit er nicht unter der österreichisch-ungarischen Militärverwaltung geändert wurde — nach dem 1. Jänner 1912 bestandenen Grenzen.

Der Militärgeneralgouverneuer ist ermächtigt, die gegenwärtigen Grenzgemeinden oder Teile solcher Gemeinden nach Anhörung der beteiligten Gemeindevertretungen aus Gründen der Verkehrserleichterung aus einem Kreise auszuscheiden und dem benachbarten Kreise zuzuteilen.

§ 3.

Alle Verordnungen des Armeeoberkommandanten, die für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens erlassen wurden, sowie die auf Grund dieser Verordnungen oder auf Grund der Landesgesetze vom Militärgeneralgouverneure erlassenen Anordnungen und Befehle gelten nach Massgabe der Verordnungen des Armeeoberkommandanten vom 16. Eebruar 1915, № 1 V.-Bl. (§ 4), und vom 25. August 1915, № 34 V.-Bl. (§ 4, Absatz 3) unterschiedlos im ganzen Militärgeneralgouvernement.

§ 4.

Die in den Kreisen Chełm, Hrubieszów, Tomaszów bisher von den Armeekommandos ausgeübten Befugnisse der Ettapenverwaltung sind durch die Einbeziehung dieser Kreise in das Militärgeneralgouvernement aufgehoben.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem 15. Juni 1916 in Kraft.

Erzherzog Friedrich, FM., m. p.

148.

Verordnung

des Armeeoberkommandanten vom 5. Juni 1916 Nr. 60, betreffend den Zahlungsverkehr.

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt finde Ich für die in österreichisch-ungarischen Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Zahlungsmittel der Kronenwärung müssen angenommen werden bei allen Zahlungen für Gegenstände oder Leistungen:

a) deren Preis amtlich festgesetzt ist.

b) die von Kommandos oder Organen der k. u. k. Militärverwaltung zwangsweise gefordert wurden.

Die dabei anzuwendenden Umrechnungskurse werden jeweilig amtlich verlautbart.

Parteivereinbarungen, laut derer in den unter a) bezeichneten Fällen Zahlungen nicht in Kronenwährung geleistet werden sollen, sind nichtig.

§ 2.

Bei den öffentlichen Kassen werden Zahlungen in der Kronenwährung und in der russischen Währung gleichmässig zu den jeweils festgezetzten Umrechnungskursen angenommen.

Diese Bestimmung findet insbesondere auch auf die in der russischen Währung festgesetzten Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben Anwendung.

§ 3.

Auf Zahlungen im Goldmünzen findet diese Verordnung keine Anwendung.

§ 4.

Übertretung des §1 dieser Verordnung werden von den Kreiskommandos an Geld bis zu zweitausend Kronen oder mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft.

§ 5.

Diese Vorordnung tritt mit dem Tage der Kudmachung in Kraft.

Erzherzog Friedrich, FM., m. p.

149.

Verordnung

des k. u. k. Militärgeneralgouverneurs von 5. Juni 1916, betreffend die Zuckerpreise.

Auf Grund des § 4 der Verordnung des Armeeoberkommmandanten von 4. Mai 1916, № 57 V.-Bl. verordne ich, wie follgt:

§ 1.

Der Erzeuger hat den Zucker an die k. u. k. Militärverwaltung zu folgenden Preisen abzugeben:

für 100 klg. nicht raffinierten Kristallzucker . . . . . . 100 K 60 h
„ 100 „ raffienierten Zucker (Würfel-, Brot-, Pilé-, Kristallzucker u. s. w.) . . . . 108 K 60 h

Diese Preisbestimmung gilt für die Abgabe in der Fabrik. Für die Verpackung wird der Selbstkostenpreis des Erzeugers berechnet.

§ 2.

Die k. u. k. Militärverwaltung überlässt den Zucker nur solcen Konzessionsinhabern, von denen die Ware nach § 8 der Verordnung des Armeeoberkommandanten nur an Kleinverschleisser abgegeben werden darf (Grosshändler). Diesen Konzessionsinhabern wird der Zucker zu folgenden Preisen überlassen:

100 klg. nichtraffinierter Kristallzucker um . . . . . . 170 K 80 h
„ raffinierter Zucker um . . . . 180 K 50 h

Diese Preisbestimmung gilt für die Abgabe in einer von der k. u. k. Militärverwaltung festgesetzten Abgabestelle, mangels einer solchen im Magazine des Händlers.

§ 3.

Die Preise für den Verschleiss von Zucker vom Grosshändler an den Kleinverschleisser werden folgendermassen festgesetzt:

1 polnisches Pfund nicht raffinierten Kristallzucker . . 72 h
1 „ „ raffinierten Zucker . . . . 76 h

Die Preisbestimmungen gilt für die Abgabe in der Betriebsstätte des Kleinverschleissers. Die Transportkosten werden dem Grosshändler vom Kreiskommando vergütet.

§ 4.

Die Preise für den Verschleiss von Zucker an Konsumenten werden folgendermassen festgezetzt:

für 1 polnisches Pfund nichtraffinierten Kristallzucker . . . . . 76 h
„ 1 „ „ raffinierten Zucker . . . . 80 h

§ 5.

Diese Verordnung tritt am 10. Juni in Kraft.

Kuk FZM., m. p.

150.

Änderungen im Gerichtswesen.

Durch die Verordnung des AOK. vom 9. Mai I. J., V.-Bl. № 58, werden die Zivilgerichtshöfe in den Gouvernementstädten in ihrer früherer Verfassung wieder hergestellt. Die Gemeindegerichte werden den Friedensgerichten gleichgestellt und dadurch ihr Wirkungskreis erweitert. Auch die bisherigen Gemeindegerichte werden fortan die historische Bezeichnung „Friedensgericht" führen.

Als zweite Instanz für die Friedensgerichte wird in jedem Kreise ein Kriegsgericht bestellt. Über Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Gerichtshöfe entscheidet das Berufungsgericht des Militärgeneralgouverments.

In allen diesen Gerichtsinstanzen ist die Beteiligung von Angehörigen des Landes an der Rechtsprechung vorgesehen. Die k. u. k. Militärverwaltung räumt der einheimischen Bevölkerung einen viel weiteren Wirkungskreis in der Ausübung der Rechtspflege ein, als dies vorher in Friedenszeiten der Fall war. Sie gibt damit dem Volke einen neuerlichen Beweis ihres Vertrauens. Die Bevölkerung soll durch ihre zum Richteramte berufenen Vertreter vollen Einblick in die Rechtspflege und die Gewissheit erlangen, dass in diesen Einrichtungen nur das Wohl des Landes und die Sicherung unbeeinflusster Gerechtigkeit massgebend ist. Diese Überzeugung dürfte übrigens schon die bisheige Wirksamkeit der Gerichte zur Zeit der Okkupation allgemein gefestigt haben.

Die Militärverwaltung erwartet, dass das von ihr bekundete Vertrauern von der Bevölkerung mit gleichem Vertrauern erwidert werden wird. Sie zählt darauf, dass die zum Richteramt Berufenen bereitwillig und vertrauensvoll mit den staatlichen Richtern zum Wohle des Landes zusammenwirken werden. Behufs Besserung und Festigung der Vormundschaftspflege wird die Justiz bald auch an weitere Kreise der Bevölkerung mit der Aufforderung zur Mitwirkung herantreten.

151.

Friedensgericht in Krasnostaw.

Auf Grung des Vorschrift des § 2. der Verordnung des AOK. vom 9. Mai 1916 № 58, wird das bisherige Gemeinderícht in Krasnostaw mit dem 1. Juli 1916 aufgelassen und seine Gerichtsbarkeit an das Friedensgericht in Krasnostaw übertragen.

Die Gerichtsbarkeit des Friedensgerichtes in Krasnostaw wird sich somit auf die Stadt Krasnostaw sammt Vororten uud die Gemeinden: Krasnostaw, Rudka, Czajki und Izbica erstrecken.

152.

Eröffnung des Hypothekenamtes.

Der zum Sekretär des Hypothekenamtes ernannte Herr Wladimir Sekutowicz hat am 15. Juni 1916 sein Amt angetreten und mit diesem Tage ist das Hypothekenamt als eröffnet — anzusehen.

153.

Vergütungen für Einquartierungen.

Nach den Bestimmungen des M. G. G. Beehles Nr. 11. von 1915 Pkt. 13., wird für Unterkünfte in den besetzten Gebieten Polens, mit Ausnahme der in Verordnung J. Nr. 193. von 1915 angeführten Räume für Kanzleien der Verwaltungsbehörden, keine Vergütung geleistet, weshalb die Schadloshaltuug der am meisten betroffenen und berücksichtigungswürdigen Quartiergeber in den Wirkungskreis der Gemeinde gehört.

Hiebei ist ins Auge zu fassen, dass es sich nicht um die Aufbürdung einer Last, sondern einzig darum handelt, die Gemeinde zur gerechten Wahrung der Interessen ihrer eigenen Angehörigen zu verhalten und die Lasten der Einquartierung je nach den örtlichen Verhältnissen entsprechend zu verteilen.

Der Gemeinde stehen Mittel und Wege zu Gebote, durch Einführung gemeinsamer Abgaben (Gemeindeumlagen), die von der Einquartierung betroffenen Hauseigentümer annähernd schaldos zu halten und sie von Lasten zu befreien, die nicht von den einzelnen Hauseigentümern, welche zufällig Quartiere zur Verfügung hatten, sondern von sämtlichen Gemeindeangehörigen je nach ihren Erwerbs- und Vermögensverhältnissen gemeinsam zu tragen sind.

Die Hebung des allgemeinen Geschäftsverkehrs durch grössere, ständige Garnisonen (am Sitz eines Kreiskommandos) bietet ohne Zweifel die Möglichkeit, entsprechende Gemeindeumlagen einzuheben und eine ungerechtfertigte Verteilung der Einquartierungslasten hintanzuhalten.

In kleineren Garnisonsorten kann von der Einhebung einer separaten Gemeindeumlage und von der Vergütung des Quartiers durch die Gemeinde abgesehen werden, wenn durch die Einqartierung die wirtschaftliche Existenz des Quatiergebers nicht gefährdert wird.

Von der ständigen Bequartierung in Hotels wird womöglich Abstand genommen, insoferne eine solche für den Geschäftsgang von bedeutendem Nachteile wäre.

Die Quartiervergütung hat sich auf jene Quartiergeber zu erstrecken, die für die beigestellten Unterkünfte vor der Einqartierung genötigt wurden, andere Räume oder Unterkünfte zu mieten und schliesslich auf jene, die durch die Einquartierung im Erwerb behindert werden. Es bleibt jedoch der Gemeinde überlassen, sämtliche Quartierbeisteller zu entschädigen.

154.

Privatpostpacket Verkehr.

Auf Grund des § 9, Punkt 8 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 24. Februar 1916 über den Post- und Telegraphendienst wird vom 1. Juni 1916 an, die Annahme von Privatpostpacketten bei den Etappenpostämtern des k. u. k. Okk.-Gebietes in Polen unter folgenden Bedingungen zugelassen.

1. Privatpostpackette können sowohl im Okkupationsgebiete selbst, als auch aus dem Okkupationsgebiete nach der Monarchie versendet werden.

2. Die Annahme von Privatpacketten findet vorläufig nur bei den Etappenpostämtern I. Klasse statt.

3. Von der Versendung in Postpacketten sind ausgeschlossen:
a) schmutzige Wäsche,
b) getragene Kleider in ungereinigten Zustande,
c) Gegenstände, deren Beförderuug mit Gefahr verbunden ist,
d) Waffen und Munition jeder Art,
e) leicht verderbliche Gegenstände,
f) lebende Tiere.

4. Waren, die einem allgemeinen Ausfuhrverbote unterliegen, sind von der Beförderung in die Monarchie ausgeschlossen, falls nicht die Ausfuhr in Postpacketten vom Militärgenerlgouvernement ausdrücklich gestattet wird.

5. Den Packeten dürfen verschlossene oder unverschlossene Briefe, Schriften oder sonstige den Ccharakter einer persönlichen Korrespondenz tragende Mitteilungen, endlich Bargeld oder Wertpapiere nicht beigeschlossen werde. Dagegen ist die Beigabe von Fakturen (Rechnungen), welche nur die für solche Schriftstücke wesentlichen Angaben enthalten, gestattet.

6. Das Höchstgewicht der Packette beträgt 5 kg.

7. Die Verpackung und der Verschluss der Packette muss nach Massgabe der Beförderungsstrecke, des Umfanges der Sendung uud der Beschaffenheit ihres Inhaltes haltbar und derart beschaffen sein, das der Inhalt gegen Beschädigung oder gegen Beraubung ausreichend geschützt ist und auch die Gefahr einer Beschädigung anderer Sendungen oder einer Verletzuug der Postbedientesten vermieden bleibt.

8. Die Adresse ist auf der Sendung selbst anzubringen und muss den Empfänger und Bestimmungsort so genau und deutlich bezeichnen, dass jeder Ungewissheit in der Beförderung und Ausfolgung vorgebeugt wird.

Der Einschluss einer Abschrift der Adresse der Sendung mit Angabe der Adresse des Absenders wird empfohlen.

9. Der Inhalt der Sendung ist sowohl auf dem Packette selbst, auf der Begleitadresse warheitsgetreu und so genau anzugeben, als es zur Beurteilung der Zulässigkeit zur Postbeförderung, der Zweckmässigkeit der Verpackung und des Verschlusses, sowie für die Behandlung während der Beförderung und bei der Abgabe erforderlich ist.

10. Jedem Packette ist eine besondere Begleitadresse unter Benützung der für das Okkupationsgebiet in Polen aufgelegten, für Nachnahmesendungen mit einer Nachnahmepostanweisung vereinigten Blankette (Verschleisspreis 3 h) beizugeben. Die Stempelgebühr von 10 h ist durch aufkleben eines Finanzstempels zu entrichten.

Schriftliche Mitteilungen dürfen auf den Begleitadressen nicht angebracht werden.

11. Die Versendungsgebühr beträgt 60 h für jedes Packet. Für nach- oder Rücksendung wird diese Gebühr neurlich zur Aufrechnung gebracht.

12. Die Packette können mit einer Nachnahme bis zum Betrage vom 1000 K belastet werden.

Die Nachnahmgebühr beträgt 2 h für je 4 K, mindestens aber 12 h und ist so wie die Versendungsgebühr bei der Aufgabe durch auf die Begleitadresse aufzuklebende Frankomarken zu entrichten.

13. Die Packette nach der Monarchie unterliegen dem Eintrittszollverfahren und sind daher mit je einer Zollinhaltserklärung (Verschleisspreis 1 h) zu versehen. Ausserdem ist jedem Pakete eine statistische Warenerklärung (Verschleisspreis gleichfalls 1 h) beizuschliessen.

14. Eine Wertangabe, das Verlangen nach der Zustellung durch Eilboten, zu eigenen Handen, oder mit Rückschein, die Sperrgutbehandlung, sowie das Zollfrankozettelverfahren sind unzulässig.

15. Packette, welche den vorsteheneen Versendungsbedingungen nicht entsprechen, sind von der Annahme ausgeschlossen werden, wenn dies erst später bemerkt wird, an den Aufgeber zurückgeleitet.

Die Etappenpostämter sind berechtigt, die Packette zur Übererüfung des Inhaltes auch ohne Anwesenheit des Absenders oder des Empfangberechtigten zu öffnen.

16. Eine Zustellung der Packette findet im Okkupationsgebiete nicht statt. Die eingelangten Packette weden im Postorte und im Aussenbezirke durch Ausfolgung der Begleitadresse an den Empfangsberechtigten avisiert. Die Avisogebühr beträgt 4 h.

17. Bezüglich des Rückmeldungsverfahrens über unbestellbare Packette gelten die Vorschriften des öst.-ung.-bosn.-herzog. Wechselverkehres, jedoch mit der Ausnahme, dass eine Auflassung oder Herabminderung von Nachnahmen nicht zulässig ist.

18. Die Reklamationsfrist nach Privatpostpacketten beträgt 6 Monate vom Aufgabetage an gerechnet.

19. Eine Haftung für Verlust oder Inhaltsabgang wird von der Postverwaltung des Okkupationsgebiete nach Massgabe des tatsächlichen Wertverlustes und bis zu einem Höchstbetrage von 5 K für jedes kg oder einen Teil davon u. zw. unter der Voraussetzung übernommen, dass der Verlust oder Abgang in ihrem Dienstbeireiche und durch Verschulden eines Postbediensteten hervorgerufen wurde.

155.

Schlachtgebühren

für die Schlachthäuser im M.-G.-G. Bereiche.

Laut M.-G.-G. Verordnung vom 27. März . J. J. Nr. 3813/16 ist die Vergütung für die Militärbehörden angehörende Tiere nach den ortsüblichen Taxen zu leisten, doch darf die Taxe keinerfalls 2 Kronen für ein Stück Grossvieh und 1 Krone für ein Stück Kleinvieh (Schweine, Schafe, Ziegen, Kälber) übersteigen.

Dort wie die Schlachthäuser Gemeindeeigentum und an Privatpersonen verpachtet sind, sind die bezüglichen Gebühren der Gemeinde zu bescheinigen und reduziert sich demgemäss der vom Pächter zu entrichtene Pachtbetrag.

In Privatschlachthäusern fallen die Gebühren dem betreffenden Eigentümer zu, und gelten bezüglich Vergütung (Bescheinigung) die Abschnitte 111 bezw. I. b. AOK/EOK op. Nr. 54346 vom 15. Juni 1915.

Die Beschau solcher Tiere geschiet durch die Militär- oder Staatsärzte.

Nur wo dies nicht möglich wäre sind Gemeinde- oder Privatärzte gegen ortsübliche Vergütung heranzuziehen.

156.

Spitäler und Sanitätskolonnen
des Krakauer Fürstbischöflichen Hilfskomitees.

Das Krakauer Fürstbischöfliche Hilfskomitee hat in Wygnanowice, Gemeinde Rybczewice, ein Spital errichtet. Ausserdem entsendet dieses Komitee Sanitätskolonnen, welche im Kreise nach Weisungen des Kreiskommandos Impfungen vornehmen werden.

Das Komitee wird durch das k. u. k. Militärgeneralgouvernement subventioniert.

Alle öffentliche Organe und Gemeindeämter werden aufgefordert, die Tätigkeit dieses Komitees zu unterstützen.

Ein Verpflegungskostenersatz durch zahlungspflichtige Personen bezw. zuständige Gemeinden hat nicht platzzugreifen.

157.

Verbot
des Rehabschusses im Kreise Krasnostaw.

Im Sinne des Erlasses des M.-G.-G. vom 3. Juni 1916, G. Nr. 34526 ist die Jagd auf das Rehwild zwecks Schonung und Erhaltung des durch Kriegserreignisse herabgezetzten Wildstandes im Kreise Krasnostaw verboten.

Über Ansuchen der Jagdberechtigten können fallweise Abschussbewilligungen auf Rehböcke in der Zeit vom 1. Juni bis Ende September l. J. erteilt werden.

Schriftliche Ansuchen um Abschussbewilligungen sind seitens der Jagdbesitzer — bzw. Pächter unter Angabe der Fläche des Jagdrewiers, Anzahl der Geissen und der Rehböcke auf derselben sowie der Stückzahl der zum Abschuss in Betracht komenden Rehböcke bei Vorlage einer einfachen Skizze des Jagdgebietes an das k. u. k. Kreiskommando zu richten.

158.

Brennesseln-Sammeln.

Die Bevölkerung ist darauf aufmerksam zu machen, dass Brennesseln vor August nirgends abgemäht werden dürfen. Ausreissen von Brennesseln ist strengstens untersagt. Im Augus sind dieselben knapp am Erdboden mit Sichel oder Sense abzuschneiden, zu entblättern und die so gewonnenen Stengel gut zu trocknen.

Vorgang beim Nesselsammeln.

Die Blätter sind nach dem Schnitt durch Abstreifen mit den Fingern zu entfernen. Es ist vorteilhaft am ersten Tage geerntete Nesseln am zweiten Tage zu antblättern, da etwas angewelkte Blätter nich mehr brennen. Längeres Liegen von Nesseln in grossen Massen anfeinander gehäuft und im Nassen schädigt die wertvollen Nesselfasern und selbe werden dadurch völlig wertlos. Die Nesselstengel sind daher in luftigen und trockenen

Räumen zu trocknen und anzubewahren. Begünstigt Sonnenschein und Hitze die Sammlung dann wird man die Nesseln auf einen Stoppelfeld oder Acker schütter legen und wie Heu oder Feldfrüchte bei Trocknen behandeln. Die verfaulten Stengel sind wertlos.

Das k. u. k. Kreiskommando wird schön getrocknete Brennessel mit günstigen Preisen bezahlen.

159.

Warunung.

Um Unglücksfällen vorzubeugen, wird die Bevölkerung aufmerksam gemacht, dass das Baden im Wieprzfusse und in den zahlreichen Bächen und Teichen oft mit Lebensgefahr verbnnden ist:

Es haben daher alle Gemeindevorstände der an diesen Gewässern liegenden Gemeinden entsprechende seichte Badeplätze auszumitteln, und selbe mit einer Aufschriftstafel zu versehen. Insbesonders ist die Schuljugend seitens der Lehrerschaft diesbezüglich genauestens zu belehren.

Die Gendarmerie hat obige Anordnung zu überwachen, und anher über den Vollzug der Anbringung von Aufschriftstafeln bis 13/7 zu melden.

160.

Auszeichnnng.

Der im hierortigen Vereisspital des Roten Kreuzes in Verwendung stehenden, freiwilligen Krankenpflegerin Stanislawa Skowrońska wurde durch den Protektor Stellvertreter S-r kais. u. kön. Hoheit dem Hernn Erzherzog G. d. K. Franz Salvator in Anerkennung besonderer Verdienste um die militärische Sanitätspfläge die Bronzene Ehrenmedaille vom Roten Kreuz mit der Kriegsdekoration taxfrei verliehen.

K. u. k. Kreiskommandant

Oberstleutnant Johann Schuberth m. p.